

Landessatzung für die JA Niedersachsen

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Junge Alternative für Deutschland - Landesverband Niedersachsen gegründet. Die ab 2010 aufgetretene Euro- und ab 2015 hinzugekommene sogenannte Flüchtlingskrise hat viele Deutsche davon überzeugt, dass die Altparteien zu einer nachhaltigen, souveränen, volksnahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Landesverband trägt den Namen „Junge Alternative für Deutschland – Landesverband Niedersachsen“. ²Als Kurzform ist „Junge Alternative Niedersachsen“ oder „JA Niedersachsen“ zu verwenden.

(2) ¹Der Landesverband hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden, bis eine Geschäftsstelle eingerichtet wurde. ²Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Niedersachsen.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Verhältnis zum Bundesverband

(1) Die JA Niedersachsen ist ein eigenständiger, dem Bundesverband der Jungen Alternative für Deutschland untergeordneter Verein.

(2) ¹Sie ist den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbands in ihrer aktuell gültigen Fassung unmittelbar unterworfen. Sofern das Recht des Landesverbands Lücken aufweist, gilt bei vergleichbarer Interessenlage das entsprechende Recht des Bundesverbands sinngemäß. ²Ebenso gelten die Bundesordnungen (Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung) sinngemäß, soweit der Landesverband keine eigenen Regelungen auf diesen Gebieten getroffen hat.

§ 3 Verhältnis zur AfD

- (1) Die JA Niedersachsen ist die Jugendorganisation der AfD Niedersachsen.
- (2) Sie ist ein selbstständiger Verein mit dem Ziel, die AfD und ihre politische Zielsetzung zu unterstützen, und versteht sich als Vertretung junger Niedersachsen und Innovationsmotor innerhalb der Partei.
- (3) Sie hat das Recht, Anträge an die Organe der AfD Niedersachsen und ihre Gliederungen zu stellen.
- (4) Ein Weisungsrecht der AfD Niedersachsen gegenüber der JA Niedersachsen und ihrer Untergliederungen besteht nicht.
- (5) ¹ Die JA Niedersachsen und die AfD Niedersachsen sowie die jeweiligen Gliederungen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. ² Sie leisten sich gegenseitig organisatorische, personelle und materielle Unterstützung.

§ 4 Gliederung und Gebietsverbände

- (1) ¹ Durch eine Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) können dem Landesverband nachgeordnete Gebietsverbände gegründet werden, wenn im betroffenen Gebiet mindestens sieben Mitglieder der JA Niedersachsen wohnhaft sind und sich mindestens drei dieser Mitglieder dazu bereit erklären, im Gebietsvorstand als Vorsitzender, Schatzmeister oder Stellvertretender Vorsitzender mitzuarbeiten. ² Zur Gründungsversammlung werden alle Mitglieder der JA Niedersachsen im betroffenen Gebiet durch den nächsthöheren Verband mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.
- (2) ¹ Bezirksverbände können auf dem Gebiet eines ehemaligen, bis 2004 bestandenen Regierungsbezirkes gegründet werden. ² Die Gründung von Bezirksverbänden erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes.
- (3) ¹ Kreisverbände können auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt gegründet werden. ² Die Region Hannover kann entsprechend der vor dem Jahr 2001 bestandenen Gliederung in zwei Kreisverbände (Hannover Stadt und Land) aufgespalten werden. ³ Eine Kreisverbandsgründung kann auch auf dem Gebiet von bis zu sechs Land- oder Stadtkreisen erfolgen, wenn
1. in den betroffenen Kreisen insgesamt mindestens sieben Mitglieder wohnen und
 2. sich mindestens drei dieser Mitglieder dazu bereit erklären, im Kreisvorstand als Vorsitzender, Schatzmeister oder Stellvertretender Vorsitzender mitzuarbeiten.

⁴Die Gründung von Kreisverbänden erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes.

(4) ¹Samtgemeinde-, Gemeinde-, Orts- und Stadtverbände können auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde gegründet werden. ²Innerhalb der Orts- und Stadtverbände können auch Ortsteil- und Stadtteilverbände gegründet werden. ³Die Gründung der in Satz 1 und 2 genannten Verbände erfolgt durch Beschluss des nächsthöheren Verbands. ⁴Die beabsichtigte Gründung ist dem Landesvorstand vorab anzuzeigen.

(5) ¹Dem Namen des nachgeordneten Gebietsverbandes wird ein „Junge Alternative für Deutschland“ vorangestellt, gefolgt von der mit einem Bindestrich getrennten Verbandsbezeichnung „Bezirksverband“, „Kreisverband“, „Stadtverband“, „Stadtteilverband“, „Samtgemeindeverband“, „Gemeindeverband“, „Ortsverband“ oder „Ortsteilverband“ sowie der jeweiligen Gebietsbezeichnung. ²Als Kurzform ist „Junge Alternative“ oder „JA“ mit der nachgestellten Gebietsbezeichnung zu verwenden, wobei der Klarheit halber zusätzlich die Verbandsbezeichnung eingefügt werden kann.

(6) ¹Die nachgeordneten Gebietsverbände sind durch ihre Angehörigkeit zum Landesverband dieser Satzung unmittelbar unterworfen. ²Sie haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. ³Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Wahlen in den nachgeordneten Gebietsverbänden dürfen der Landessatzung jedoch nicht widersprechen.

(7) ¹Mindestens einmal jährlich hat in den nachgeordneten Gebietsverbänden eine dem nächsthöheren Verband anzuzeigende Hauptversammlung als Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattzufinden. ²Die Ladungsfrist hierfür beträgt bei Bezirksverbänden vier Wochen, bei allen anderen nachgeordneten Gebietsverbänden beträgt die Ladungsfrist mindestens zwei Wochen.

(8) ¹Verliert ein Gebietsverband seinen Vorstand oder wird dieser sonst beschluss- oder handlungsunfähig, so hat der Landesvorstand oder der nächsthöhere Gebietsverband unverzüglich nach Kenntniserlangung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen, auf der ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. ²Zur Vorbereitung dieser Versammlung kann ein kommissarischer Gebietsvorstand bestellt werden.

(9) ¹Gebietsverbände können vom Landesvorstand oder vom nächsthöheren Verband aufgelöst werden, sofern diese dauerhaft inaktiv sind. ²Ein Verband ist dauerhaft inaktiv, wenn sein Vorstand länger als drei Monate keine satzungsrechtlich korrekte Sitzung abgehalten hat oder länger als dreizehn Monate keine Mitgliederversammlung einberufen wurde. ³Dem betroffenen Gebietsvorstand ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. ²Diese Aufgabe ist an nachgeordnete Gebietsverbände zu delegieren, wenn auf dieser Ebene ausreichende organisatorische Voraussetzungen hierzu vorliegen. ³In einem solchen Falle ist der nächsthöhere Verband unverzüglich über personenbezogene Änderungen aller Art zu informieren.

(3) Aktuelle Änderungen bzgl. Mitgliedern sind alle 14 Tage gesammelt dem Bundesvorstand mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Bundesverband.

(2) ¹Die Aufteilung der Mittel aus den Mitgliedsbeiträgen zwischen Bundesverband und Landesverband wird vom Bundesverband festgelegt. ²Die nachgeordneten Kreisverbände erhalten von dem Anteil der Mitgliedsbeiträge, die der Landesverband erhalten hat, entsprechend ihrer Mitgliederzahl, die Hälfte des Landesverbandsanteils.

(3) Die Bezirks- und Kreisverbände haben eigene Regelungen mit den ihnen nachgeordneten Samtgemeinde-, Gemeinde-, Orts- und Stadtverbänden sowie Orts- und Stadtteilverbänden zu treffen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landeskongress,
2. der Landesvorstand.

§ 8 Der Landeskongress

(1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Versammlung einzuberufen.

(2) ¹Aufgaben des Landeskongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. ²Der Landeskongress beschließt insbesondere über die Programmatik des Landesverbandes und die Landessatzung.

(3) ¹ Der Landeskongress wählt den Landesvorstand, zwei Rechnungsprüfer und auf Antrag ihre jeweiligen Stellvertreter. ² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ³ Der Landesvorstand und die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) ¹ Der Landeskongress nimmt in jedem Jahr den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. ² Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Kongress vorzutragen. ³ Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstandes.

(5) Der Landeskongress findet als Mitgliederversammlung statt.

(6) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landeskongress kein Stimmrecht.

(7) ¹ Ein ordentlicher Landeskongress findet jährlich statt. ² Sie wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. ³ Eine Einladung per E-Post ist möglich. ⁴ Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. ⁵ Anträge zum Landeskongress sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. ⁶ Sie müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Kongress zur Kenntnis gegeben werden.

(8) ¹ Außerordentliche Landeskongresse müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse von 2/3 oder mindestens zehn Kreisverbänden,
2. durch Beschluss des Landesvorstandes oder
3. durch schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder.

² Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Kreisverband gefasst werden. ³ Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in besonders dringenden Fällen fünf Tage.

(9) Zwischen zwei außerordentlichen Landeskongressen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(10) ¹ Der Landeskongress wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet.

² Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(11) ¹ Der Landeskongress und die Beschlüsse werden durch eine von dem Landeskongress bevollmächtigte Person beurkundet. ² Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich und per E-Post zuzustellen.

(12) Dem Versammlungsleiter, seinen Stellvertretern sowie Mitgliedern der Wahlkommission ist es untersagt, für ein Amt auf der Versammlung zu kandidieren.

§ 9 Der Landesvorstand

(1) ¹ Über die personelle Zusammensetzung des Landesvorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. ² Er darf aus maximal elf Personen bestehen.

(2) ¹ Landesvorsitzender kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in der Alternative für Deutschland und Mitglied der JA Niedersachsen ist. ² Der restliche Landesvorstandes der JA Niedersachsen muss nicht Mitglied der Alternative für Deutschland sein. ³ Eine Kandidatur ist auch bei einem schwebenden Mitgliedsantrag möglich, vorbehaltlich der erfolgreichen Annahme des Antrages. ⁴ Der Landesvorstand gibt sich einen zu veröffentlichenden Geschäftsverteilungsplan, in der wesentliche organisatorische, politische und sonstige Aufgaben auf die Landesvorstandsmitglieder verteilt werden. ⁵ Dies hat innerhalb von 6 Wochen nach Berufung zu erfolgen.

(3) ¹ Der Landesvorstand soll mindestens einmal monatlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammentreten. ² Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Post mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. ³ Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 24 Stunden. ⁴ Eine Landesvorstandssitzung kann ebenfalls per Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen werden.

(4) ¹ Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die das gesamte Bundesland betreffen, im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses. ² Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind, bzw. fernmündlich teilnehmen.

³ Sitzungen können sowohl unter Anwesenden oder per Telefon-, Internet- oder Videokonferenz stattfinden als auch in kombinierter Form (Anwesende und Zuschaltung nicht anwesender Landesvorstandsmitglieder).

(5) ¹ Die Mitglieder des Landesvorstandes, nicht jedoch die Beisitzer, sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). ² Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. ³ Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband alleine. ⁴ Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. ⁵ Der Schatzmeister erhält ein absolutes Vetorecht, um die Deckung der laufenden Kosten zu sichern und für Beschlüsse, die das Vermögen des Verbandes auf weniger als 500 Euro reduzieren würden.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

(7) Der Landesvorstand kann Geschäftsstellenleiter für regionale Geschäftsstellen des Landesverbandes berufen, die die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.

§ 10 Wahlsystem des Landeskongresses

(1) ¹Die Wahl des Landevorstands erfolgt schriftlich und auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim. ²Die Abstimmungen bzgl. der Entlastung des Vorstands sowie die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter können offen per Handzeichen vorgenommen werden.

(2) ¹Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. ³Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmenzahl aber die Zahl der Nein-Stimmen nicht übertreffen, so wird ein dritter Wahlgang erforderlich, für den dann neue Kandidaten vorgeschlagen werden können und in dem wieder die Regeln für den ersten Wahlgang nebst einem eventuell erforderlichen vierten Wahlgang (nach den Regeln des zweiten Wahlgangs) gelten.

(3) ¹Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. mehrere Beisitzer ohne einen bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. ²Im Falle einer Stichwahl nehmen dann doppelt so viele Bewerber an der Stichwahl teil, wie Positionen in der Stichwahl zu vergeben sind. ³Sowohl im ersten Wahlgang als auch in der Stichwahl muss jeder Wähler mindestens halb so viele Kandidaten wählen, wie Positionen zu vergeben sind; Stimmzettel mit einer geringeren Zahl von abgegebenen Stimmen sind ungültig. ⁴Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Mitgliederbefragungen

(1) ¹Mitgliederbefragungen sind auf der Ebene der bestehenden Gebietsverbände in Sach- und Personalfragen zulässig. ²Sie sind durchzuführen, wenn sie beantragt werden von:

1. einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände oder
2. 25 Prozent der Mitglieder auf der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft.

(2) Das Ergebnis einer Mitgliederbefragung ist für den Vorstand bindend, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder der jeweiligen Gebietskörperschaft an der Befragung teilgenommen haben.

§ 12 Vereinigungen

(1) ¹ In der JA Niedersachsen können auf Landes-, Bezirks-, Kreis, Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeebene Vereinigungen gegründet werden. ² Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, die Ideen der JA Niedersachsen in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der JA Niedersachsen zu vertreten.

(2) ¹ In diese Vereinigungen dürfen auch Nicht-Vereinsmitglieder aufgenommen werden. ² Über die Mitgliederaufnahme entscheiden die in der Vereinigungssatzung für zuständig erklärten Gremien der Vereinigung autonom. ³ Personen dessen Mitgliedsantrag von der JA bereits abgelehnt wurden, dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Landesvorstandes in eine Vereinigung aufgenommen werden. ⁴ Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der Vereinigungen sowie ihrer jeweiligen Untergliederungen müssen Mitglieder der JA Niedersachsen sein.

(3) ¹ Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Vereinigungen an die Vorstände der jeweils zuständigen Gebietsverbände Anträge stellen. ² Sie sollen zu den Vorstandssitzungen der jeweiligen Ebene eingeladen werden, um den Informations- und Kommunikationsprozess und die politische Willensbildung sicherzustellen.

(4) ¹ Die Gliederung der Vereinigungen soll denen der JA Niedersachsen entsprechen. ² Sie geben sich eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

(5) Vereinigungen werden durch Beschluss des Landesvorstandes aufgenommen oder ausgeschlossen.

§ 13 Fachausschüsse und Arbeitskreise

¹ Die jeweils zuständigen Vorstandsgremien können zu ihrer fachlichen Beratung und Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. ² Die Mitglieder und die Amtszeit der Fachausschüsse wird vom Landesvorstand der JA Niedersachsen festgesetzt. ³ Das Nähere, insbesondere die Arbeitsweise der Fachausschüsse, regelt eine Geschäftsordnung für die Fachausschüsse, die vom Landesvorstand der JA Niedersachsen beschlossen wird.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses beim Landesvorstand eingegangen ist.

²Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern zusammen mit den übrigen Anträgen zum Landeskongress mindestens eine Woche vor dem Kongress zur Kenntnis zugehen.

(3) Formelle Änderungen dürfen vom BGB-Vorstand durchgeführt werden.

§ 15 Auflösung und Verschmelzung

(1) ¹Die Auflösung der JA Niedersachsen kann nur von einem Landeskongress, bei dem mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ²Die Verschmelzung mit einem anderen Verband ist nicht möglich.

(2) Die Verschmelzung nachgeordneter Gebietsverbände kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Verbände dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen und der Landesvorstand einer Verschmelzung zustimmt.

(3) Die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung des jeweiligen Verbandes, bei der mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen oder auf Antrag des Landesvorstandes, der von dem Landeskongress mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden muss, beschlossen werden.

§ 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch den Landeskongress am 29. April 2018 in Hannover in Kraft.

Hannover, den 29.04.2018